

maß § 170 Abs. 4 StGB einen Mehrerlös in Höhe von 17 698 M ein.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem die fehlerhafte Anwendung des § 170 Abs. 4 StGB gerügt wird.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Die Entscheidung des Kreisgerichts verletzt 3as Gesetz, soweit gemäß § 170 Abs. 4 StGB lediglich auf Einziehung von Mehrerlös in Höhe von 17 698 M erkannt wurde.

Das Kreisgericht stellte in der Entscheidung zunächst zutreffend fest, daß der Angeklagte einen Mehrerlös von 41 598 M realisiert hat. Fehlerhafterweise wurde im Urteil jedoch lediglich auf eine Mehrerlöseinziehung von 17 698 M erkannt und in der Begründung dazu ausgeführt: „Aus Billigkeitsgründen hält es im vorliegenden Fall die Strafkammer für angebracht, hinsichtlich der Einziehung des Mehrerlöses nicht vom errechneten Mehrerlös aus¹ der Differenz zwischen Zeitwert der Pkws zum Zeitpunkt des Verkaufs und der vom Angeklagten geforderten und vereinnahmten Kaufpreissumme auszugehen, sondern vom effektiven Mehrerlös, den der Angeklagte erhalten hat.“

Eine derartige Entscheidung ist unzulässig. Das Kreisgericht verkennt damit, daß § 170 Abs. 4 StGB die Einziehung des Mehrerlöses zwingend vorschreibt, sofern nicht berechnete Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden. Letzteres scheidet im vorliegenden Fall jedoch aus, da alle Käufer die weit über den zulässigen Preis liegenden Beträge in Kenntnis der Ungesetzlichkeit des Preises zahlten, um in den Besitz der angebotenen Pkws zu kommen. Eine Rückerstattung an die Käufer kann somit nach § 6 Abs. 2 Buchst. a der MehrerlösAO ausgeschlossen werden. Davon ist das Kreisgericht im vorliegenden Fall zutreffend ausgegangen. Demzufolge gab es¹ für das Kreisgericht keine Möglichkeit, von der zwingend vorgeschriebenen Einziehung des Mehrerlöses abzuweichen. Die Anwendung des § 170 Abs. 4 StGB ist keine Ermessensfrage des Gerichts.

Das Oberste Gericht hat in seinen Entscheidungen wiederholt unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 der MehrerlösAO zum Ausdruck gebracht, daß der Mehrerlös i. S. d. § 170 Abs. 4 StGB in der Differenz zwischen dem gesetzlich zulässigen und dem tatsächlich erzielten Preis besteht (vgl. OG, Urteile vom 9. Juni 1975 — 2b Ust 5/75 — [NJ 1975, Heft 21, S. 639] und vom 5. März 1981 - 2 OSK 3/81 —). Das gilt auch für jeden Im Rahmen von Spekulationen (sog. Kettengeschäften) durch Verletzung von Preisbestimmungen beabsichtigten oder erlangten Mehrerlös. Die bei derartigen Geschäften durch Preismanipulationen bewirkte Weiterberechnung vorangegangener Überpreiszahlungen an Dritte haben bei der Feststellung des Mehrerlösumfanges unberücksichtigt zu bleiben. Maßgeblich ist also, in welcher Höhe der gesetzlich zulässige Preis jeweils überschritten wurde, und nicht, welchen persönlichen Vorteil der Täter aus der Verletzung der Preisbestimmungen erzielt hat.

Die Begründung im Urteil des¹ Kreisgerichts, es handle sich bei der erkannten Einziehung um den „effektiven Mehrerlös, den der Angeklagte erhalten hat“, ist somit fehlerhaft. Dieser Betrag drückt lediglich den persönlich realisierten Vorteil des Angeklagten aus und ist für die Entscheidung über die Einziehung des Mehrerlöses unerheblich.

Der gesetzlich zulässige Preis für den An- und Verkauf gebrauchter Personenkraftwagen wird, wie im Verfahren unter Bezugnahme auf das Gutachten des kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR, Bezirksstelle Rostock, richtig festgestellt worden ist, auf der Grundlage der gültigen Richtlinien zur Wertermittlung gebrauchter Kraftfahrzeuge ermittelt (AO Nr. Pr. 44 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen vom 9. Januar 1970 [GBl. I Nr. 12 S. 62]

i. d. F. der AO Nr. Pr. 44A vom 26. Juni 1975 [GBl. I Nr. 32 S. 611]).

Für den spekulativen Handel mit gebrauchten Pkws ist es typisch, bereit² beim Ankauf durch die Täter überhöhte Preise zu bieten und zu Zahlen, um in den Besitz von Fahrzeugen zu gelangen und diese mit weiteren ungesetzlichen Preisabschlägen zur Realisierung persönlicher Vorteile abzusetzen. Gerade diesen Machenschaften gilt es — auch mit den gesetzlichen Festlegungen der Einziehung des gesamten Mehrerlöses — wirkungsvoll zu begegnen. Das Kreisgericht hätte somit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung des § 170 Abs. 4 StGB auf Einziehung des Mehrerlöses in Höhe von 41 598 M erkennen müssen.

Buchumschau * 2

Autorenkollektiv (Leitung: Uwe-Jens Heuer):

Mit dem Recht leiten — Aktuelle Fragen der Durchsetzung des sozialistischen Rechts in Kombinat und Betrieben

2. völlig überarbeitete Auflage

Dietz Verlag, Berlin 1981

343 Seiten; EVP (DDR): 7 M

Obwohl dieses Buch etwa ein Jahr vor dem X. Parteitag der SED in Druck gegeben wurde und kurz vor ihm erschienen ist, ist sein Inhalt für die weitere Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft in Auswertung des X. Parteitages von großem Nutzen. Mit der 1974 erschienenen 1. Auflage des Buches¹ hat die vorliegende 2. Auflage im wesentlichen nur noch ihre Absicht gemeinsam, einen Beitrag zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Rechtspolitik der SED durch eine praxisorientierte, theoretisch begründete Darstellung wichtiger rechtlicher Leitungsfragen der Volkswirtschaft zu leisten. Im übrigen haben die seitdem vergangenen 7 Jahre sowohl in Gesetzgebung und Rechtsanwendung als auch bei der weiteren theoretischen Vervollkommnung insbesondere des Wirtschaftsrechts² so viele neue Fragen, Ergebnisse und Erkenntnisse gebracht, daß die 2. Auflage in ihrem Inhalt tatsächlich einer Neufassung des Buches gleichkommt (auch der Kreis der — vornehmlich aus der Praxis stammenden — Autoren wurde von 17 auf 20 erweitert).

In 16 Kapiteln werden solche Rechtsfragen ausgewählt, die für die Leitungspraxis von besonderer Bedeutung sind. Dabei liegt der Schwerpunkt offensichtlich auf allgemeinen, für die rechtliche Leitung des gesamten Reproduktionsprozesses der Wirtschaftseinheiten wichtigen Fragen (z. B. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kombinate, Verantwortung des Leiters für die Gestaltung der sozialistischen Arbeitsrechtsverhältnisse, rechtliche Regelung der Beziehungen zwischen Wirtschaftseinheiten und Territorium, Rechtsarbeit in Kombinat und Betrieben). Sie werden durch ausgewählte spezielle Gebiete ergänzt, die für die leitungsmaßige Durchsetzung unserer Wirtschaftsstrategie in den 80er Jahren von besonderer Bedeutung sind (Rechtsfragen von Wissenschaft und Technik, der Neuerertätigkeit, der Grundfondswirtschaft, der Außenwirtschaft, der Beziehungen zwischen Konsumgüterindustrie und Binnenhandel sowie der Qualitätssicherung).

Alle Kapitel wurden gegenüber der 1. Auflage völlig neu erarbeitet, wobei darüber hinaus solche wichtigen Problemkreise wie die rechtliche Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag, die Rechtsfragen der Qualitätssicherung, die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Disziplin in der Volkswirtschaft sowie auch Rechtsfragen der sozialen Betreuung der Werktätigen im Betrieb zusätzlich oder im erheblich erweiterten Umfang aufgenommen wurden. Berücksichtigt man den Zwang zur Beschränkung, so ist der vom Autorenkollektiv getroffenen Auswahl zuzustimmen.

Jedoch wäre für eine weitere Auflage zu überlegen, ob nicht — bei aller berechtigten Betonung des Wirtschaftsrechts als eines die Wirtschaftsleitung bestimmenden Rechtszweigs — die Rolle anderer Rechtszweige (z. B. Ar-